

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für Immobiliendarlehensvermittler nach § 34 i Absatz 8 i.V.m. § 11 a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) und Erteilung einer Registrierungsnummer

als Immobiliendarlehensvermittler im Sinne von § 34 i Absatz 1 GewO

oder

als Honorar-Immobiliendarlehensberater im Sinne von § 34 i Absatz 5 GewO

Hinweis: Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit, zu der die Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO berechtigt, zu stellen (§ 34 i Absatz 8 Nummer 1 GewO).

Antragsteller: Juristische Personen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

1. Antragsteller

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

2. Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft)

Registergericht und -nummer

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

2.1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig ist/sind

(bei mehreren zuständigen gesetzlichen Vertretern [bitte Beiblatt](#) verwenden)

Name

Geburtsname

(nur bei Abweichung)

Vorname(n)

(Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

2.2. Bei Tätigkeit der Gesellschaft (= Antragsteller) als geschäftsführende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. oHG, KG, GmbH & Co. KG) auszufüllen

(bei Tätigkeiten in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ

Ort

3. Antrag auf Eintragung im Vermittlerregister

Ich beantrage bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg die Eintragung in das Vermittlerregister für Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34 i Absatz 8 Nummer 1 i.V.m. § 11a GewO und zugleich beantrage ich die Erteilung einer Registrierungsnummer.

Hinweise:

1. Die Bearbeitung des Registrierungsverfahrens ist mit einer Gebühr verbunden, welche mit Eingang des Antrages bei der zuständigen IHK fällig ist.
2. Die Registrierung im Vermittlerregister entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Sofern sich Änderungen gegenüber den im Vermittlerregister gespeicherten Daten ergeben, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift